

O Thurgau

Das ist der Titel eines Buches und kein Schreibfehler. Das erschliesst sich ohne weiteres aus dem Untertitel, der angibt, dass das Buch ein Kantonsführer für Fortgeschrittene sei. Wer nämlich im Kanton Thurgau ein Fortgeschrittener ist, der weiss auch so, dass es des pejorativen H nach dem O nicht bedarf. Ein im Kanton Thurgau Fortgeschrittener ist sich zum vorneherein bewusst, dass die Auseinandersetzung mit thurgauischen Verhältnissen ihn zu intensivem Nachdenken zwingt und ihm mehrheitlich gar erheblichen Ärger verschafft. Das H ist schlicht und einfach nicht notwendig, weil das nackte O von keinem Fortgeschrittenen als Ausdruck der höchsten Verzückung missverstanden wird.

Die Feder seines Autors ist gleichermassen brillant wie scharf. Die Darstellung soziologischer, kulturhistorischer, geschichtlicher, kirchlicher, parteipolitischer und personeller Zusammenhänge und Verknüpfungen ist umfassend, abschliessend. Auch die wirtschaftlichen Gegebenheiten bleiben von seinen Untersuchungen nicht ausgeschlossen. Insofern verhilft er sogar der Meinung, Mostindien sei ein Agrarkanton, zu einer keineswegs stillen Beerdigung. Er weist überzeugend nach, dass der industrielle Haupterwerbszweig der Produktion und der Erhaltung von Filz dient. Wer nicht von alters her der richtigen Thurgauer Familie zuzurechnen, nicht Mitglied einer der beiden Mittelschulverbindungen, und das in dieser Reihenfolge, ist, im schlechtesten Fall nicht wenigstens der richtigen Partei oder einem Service-Club angehört, der sollte seinen Ehrgeiz, Karriere zu machen, anderswo ausleben.

Selbstverständlich war die Befassung mit dem Justizwesen nicht zu umgehen. Dabei drängte sich zwangsläufig die Feststellung auf, den Vätern der thurgauischen Verfassung sei Montesquieu kein Begriff gewesen. Das müsse selbst dann gelten, wenn § 10 der Verfassung den Grundsatz der Gewaltenteilung betone. Angesichts der Verhältnisse an den Bezirksgerichten sei dieser § 10 jedenfalls ein schlechterdings nicht zu übertreffender Euphemismus: Die Mitglieder.

der Bezirksgerichte sind grundsätzlich im Nebenamt tätig. Zurzeit üben von neun Bezirksgerichtspräsidenten sieben den Beruf des Anwalts hauptberuflich aus. (Was als Haupt- und was als Nebenberuf zu definieren ist, wurde wenigstens in jenem Fall klar gestellt, in welchem eine Forderungsklage wegen der hauptberuflichen Überlastung und nebenamtlichen Unterforderung des Gerichtspräsidenten absolut verjäherte.) Im thurgauischen Gerichtsalltag ist es deshalb nicht unüblich, dass der Gerichtspräsident von X als Anwalt vor dem Gerichtspräsidenten von Y plädiert – und umgekehrt. Es kann dann geschehen, dass der Gerichtspräsident von Y dem Anwalt und Gerichtspräsidenten von X entgegenhält, seine Rechtsvorkehr sei unzureichend substantiiert, ganz abgesehen von der einfach nicht zu übersehenden Verjährung der Sache – und umgekehrt. In solchem Zusammenhang ist die Diskussion über Begriffe wie Objektivität, Unbefangenheit und Retourkutsche wohl unvermeidlich. Und sie setzt sich fort auf höherer Ebene. Die grundsätzlich im Nebenamt tätigen Bezirksgerichtspräsidenten, die im Hauptberuf Anwälte sind, dürfen in den Grossen Rat gewählt werden, wo sie dann die Mitglieder des Obergerichtes zu wählen haben.

Die Mitlandleute und Eidgenossen aus dem Wallis pflegen andere als ihresgleiche als Üsserschiwiizer zu bezeichnen. Eine so xenophobe Grundhaltung ist im Thurgau nicht vorherrschend, aber auch nicht völlig unbekannt. Das belegt eine Anekdote aus der Rechtsgeschichte: Ein Anwalt aus Konstanz wagte sich vor ein Thurgauer Landgericht. Ob ihn Übermut oder Wagemut oder gar die Überzeugung leitete, einen gewonnenen Handel zu vertreten, ist nicht überliefert. Im Bestreben, dem Gericht den Durchblick bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes zu verschaffen, zitierte er in aller Breite die Rechtsgelehrten Baldus und Bartolus, was dem Landgerichtspräsidenten zunehmend missfiel. Er unterbrach die blumigen Ausführungen: «Hört auf, Advocatele, hört auf mit Eurem BarteIe und BaldeIe. Wisset, dass wir unser sonderbar Landrecht haben!»

Als rund dreihundert Jahre später ein Üsserschiwiizer-

Anwalt aus St. Gallen in einem Berufungsfall vor dem Obergericht geltend machte, das Fehlurteil des Bezirksgerichtes habe seinen Grund offensichtlich in dem historisch belegten sonderbaren Landrecht, fiel er auf die Nase. Es ist nicht zu beweisen, dass die Umdeutung des Begriffes des «sonderbar Landrechtes» zum ungünstigen Prozessausgang geführt hat. Aber es ist eine zulässige Vermutung. (H.M.)